

3 Handangeln mit je einem Haken

1 Senke 1x1m für den Köderfischfang. (jedoch nicht in der Zeit vom 01.05 - 30.06)
Alle Geräte müssen unter **ständiger Aufsicht** durch den Angler stehen, das Ausbringen von Legangeln, von Aalschnüren und Reusen ist verboten.

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

Schonzeiten: Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Ausnahme: Schonzeit für Hecht in allen Vereinsgewässern, mit Ausnahme I. Teil, ab 01.01. – einschl. 30. 04.

In der Zeit vom **01. Januar bis einschl. 30. April** gilt in der **Steuer, Gäfte der Burg Lüdinghausen, Peperlake und Lindemanns Kolk, Klutensee, II. Teil Dortmund Ems-Kanal** ein allgemeines **Verbot der Raubfischangelei**. Während dieser Zeit ist das Angeln mit Köderfischen, Fischfetzen, Blinkern, Spinnern, Wobblern, Jigs, Twistern, Gummifischen etc. sowie das Fliegenfischen mit Streamern untersagt. Das Angeln darf während dieser Zeit nur mit Wurm, Maden, Teig etc. erfolgen. Barsche die mit solchen Ködern gefangen werden, dürfen entnommen werden.
Ganzjährig geschützte Fische, Krebse und Muscheln dürfen dem Wasser nicht entnommen werden, hier bes. „Quappe“ (LaFiGes. NRW, neuesten Datums)

Mindestmaße: Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Ausnahmen hier: Hecht 50 cm, Zander 50 cm

Fangbeschränkung: Raubfische (Hecht, Zander) zusammen 3 Stück pro Angeltag
Friedfische Karpfen 3 Stück pro Angeltag

In allen Vereinsgewässern, Ausnahme der Klutensee, ist der Einsatz von Booten untersagt, das Eisangeln ist in allen Vereinsgewässern, wie auch in den Gewässern des Landesfischereiverbandes, verboten. Der Gebrauch eines Gaffs ist in den Vereinsgewässern des FVLH untersagt. Bei der Rauffischangelei (Spinnfischen, Stellrute) ist ein Stahlvorfach vorgeschrieben.

Gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2009 ist die Anfütterungsmenge pro Angler und Angeltag auf maximal 1 Liter beschränkt.

Die Seitenwege der Steuer, des Kanals und des Klutensees dürfen grundsätzlich nicht mit dem PKW befahren werden. Lagerfeuer und Zelten ist nicht gestattet.

Die Ausweisung von Schutzgebieten (II. Teil alte Fahrt und Klutensee) ist zu beachten. Der mit einem Angelverbot belegte Bereich darf nicht beangelt und auch nicht betreten werden.

Die Uferböschungen und die Bepflanzung sind unversehrt zu hinterlassen; jeglicher Müll (z.B. Wurm-, Maden-, Bierdosen, Plastiktüten etc.) ist wieder mitzunehmen!

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten; Erlaubnisschein und Fischereischein sind auf Verlangen auszuhändigen, Fanggeräte und gefangene Fische ggf. vorzuzeigen und bei Anforderung auch zu übergeben.

Um die Bewirtschaftungs- und Hegepflicht sach- und artengerecht erfüllen zu können, führt jeder Angler eine Fangstatistik nach Fischart, Stückzahl und Gewicht und meldet diese umgehend nach Anforderung mittels Formblatt, spätestens an der Novemberversammlung.

Der Verkauf gefangener Fische durch den Angler ist mit den Zielen des Vereines nicht vereinbar und somit nicht erlaubt.

Mit dem Erhalt des Erlaubnisscheines werden diese Regeln anerkannt. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen erfolgt Anzeige bzw. Entzug des Erlaubnisscheines ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühren durch die Vorstandschaft.